

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

1. Vertragsabschluss, Preise

- Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen unsere Bedingungen zugrunde. Abweichende Bedingungen des Abnehmers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
- Unsere Angebote sind freibleibend. Der Zwischenverkauf der Ware bleibt vorbehalten. Angebote und Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns verbindlich.
- Unsere Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- Wenn sich für unsere Lieferungen bei einer vereinbarten Lieferfrist von mindestens sechs Wochen nach Vertragsschluss die Anschaffungs- oder Herstellerkosten nachweisbar infolge von Erhöhungen um mindestens +15 % (z.B. durch Material- oder Energiekosten oder öffentlichen Abgaben) verändern, sind wir berechtigt, eine Preisanpassung vorzunehmen. Die Preisanpassung erfolgt in Höhe der tatsächlichen Kostensteigerung und ist maximal auf den prozentualen Betrag der nachgewiesenen Kostensteigerung begrenzt.

2. Zahlungsbedingungen

- Zahlungsbedingungen gelten nach Vereinbarung gemäß der jeweiligen Auftragsbestätigung. Abweichende Konditionen, insbesondere zu Skonto oder Zahlungsfristen, sind ausdrücklich in der Auftragsbestätigung ausgewiesen. Skontierfähig sind nur Warenlieferungen. Berechnete Druckvorkosten, Serviceleistungen aller Art, einschließlich Ersatzteillieferungen sind grundsätzlich netto ohne Abzug zahlbar.
- Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber und nur aufgrund vorheriger individueller Vereinbarung angenommen. Zinsen und Kosten gehen zu Lasten des Käufers.
- Bei Zielüberschreitung werden Verzugszinsen in Höhe des Zinssatzes berechnet, den wir für Bankkredit zahlen müssen, mindestens in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen jeweiligen Basiszinssatz. Darüber hinaus entfallen vorgenannte Zahlungsziele und sind alle offenen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer sofort und abzugsfrei zur Zahlung fällig.
- Wir sind berechtigt, unsere Leistung zu verweigern, wenn der Käufer in Zahlungsrückstand gerät bzw. wenn wir aufgrund eines nach Vertragsschluss uns bekannt gewordenen Umstandes befürchten müssen, die Gegenleistung des Käufers nicht vollständig und rechtzeitig zu erhalten, es sei denn, der Käufer leistet für zukünftige Lieferungen Vorauskasse, bewirkt bei Lieferung sofort die Gegenleistung oder leistet ausreichende und uns annehmbare Sicherheit binnen angemessener Frist. Kommt der Käufer unserem berechtigten Verlangen nicht oder nicht rechtzeitig nach, so können wir vom Kaufvertrag zurücktreten.
- Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur zulässig, soweit diese rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

3. Eigentumsvorbehalt

- Für die von uns gelieferten Waren behalten wir uns das Eigentum vor bis zur vollständigen Tilgung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer herrührender Forderungen einschließlich solcher aus Schecks und Wechseln sowie etwaiger scheck- und wechselrechtlicher Regressansprüche aus erfüllungshalber erfolgten Scheck- oder Wechselzahlungen. Bei Zahlungen im sog. Scheck-Wechsel-Verfahren behalten wir uns das Eigentum am Liefergegenstand vor, bis die Regressgefahr aus den von uns zur Verfügung gestellten Wechseln erloschen ist. Der Käufer ist berechtigt, über die in unserem Eigentum stehenden Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns rechtzeitig nachkommt. Er darf jedoch die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Er ist gehalten, unsere Rechte beim Weiterverkauf der Vorbehaltsware, wenn dieser nicht gegen Barzahlung erfolgt, zu sichern.
- Bei der Verarbeitung unserer Waren durch den Käufer gelten wir als Hersteller und erwerben Eigentum an den neu entstandenen Waren. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zu dem der anderen Materialien. Ist im Falle der Verbindung oder der Vermischung unserer Ware mit einer Sache des Käufers diese als Hauptsache anzusehen, geht das Miteigentum an der Sache in dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zum Rechnungswert – oder mangels eines solchen – zum Verkehrswert der Hauptsache auf uns über. In all diesen Fällen verwahrt der Käufer die Sache unentgeltlich für uns.
- Bei Zahlungsverzug des Käufers bzw. im Falle des Widerrufs gemäß Abs. 7 sind wir berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist

vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen. Für diesen Fall gestattet uns der Käufer hiermit unwiderruflich, die Vorbehaltsware sofort abzuholen und seine Geschäfts- und Lageräume zu diesem Zweck ungehindert zu betreten. Wir sind nach Rücknahme der Vorbehaltsware zu deren freihändiger Verwertung berechtigt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeit des Käufers abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen. Etwaige Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

- Alle Forderungen und Rechte aus dem Verkauf von Waren, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, tritt der Käufer schon jetzt im Umfang unseres Eigentumsanteils an den verkauften Waren zur Sicherung an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.
- Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die uns abgetretenen Forderungen oder sonstigen Sicherheiten hat uns der Käufer unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen ebenso zu unterrichten, wie über andere Beeinträchtigungen. Interventionskosten, wozu auch etwaige Gerichts- und Rechtsanwaltskosten gehören, gehen im Innenverhältnis zwischen uns und dem Käufer zu Lasten des Käufers.
- Der Käufer ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen, zur Verfügung über die Vorbehaltsware sowie zur Verarbeitung, Verbindung, Vermischung und Vermengung nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr und nur widerruflich ermächtigt. Der Widerruf darf nur erfolgen, wenn der Käufer seinen Verpflichtungen gemäß dem Vertrag, insbesondere seiner Zahlungsverpflichtung, nicht ordnungsgemäß nachkommt, zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt worden ist. In diesem Fall hat der Käufer auf Verlangen von uns dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen; wir sind gleichfalls berechtigt, den verlängerten Eigentumsvorbehalt gegenüber dem Kunden des Käufers aufzudecken. Der Käufer ist in den Fällen des Widerrufs darüber hinaus verpflichtet, uns unverzüglich Name bzw. Firma der Schuldner der abgetretenen Forderungen bekannt zu geben.
- Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherung nach unserer Wahl auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

4. Lieferung, Lieferfrist, Abnahme

- Bei der Lieferung behalten wir uns eine technisch bedingte Abweichung bis zu 10 % von der Auftragsmenge vor. Dieser Vorbehalt gilt auch für den Fall, dass mit Hilfe einer solchen Abweichung der Frachtraum wirtschaftlicher genutzt werden kann. Lagerware liefern wir nur in Einheiten von vollen Paletten. Mengenabweichungen in vorstehender Größenordnung gelten nicht als Sachmangel im Sinne des § 434 Absatz 3 BGB.
- Die Lieferfrist beträgt bis zu 12 Wochen und beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor vollständigem Eingang etwaiger vom Besteller beizubringender Unterlagen sowie etwa vereinbarter Vorauszahlungen und gilt als eingehalten, wenn bis zum Ende der Lieferfrist die Ware unser Werk/Lager verlassen hat oder bei Versandunmöglichkeit die Versandbereitschaft der Ware gemeldet ist. Solange der Besteller mit Zahlungen aus vorangegangenen Lieferungen im Verzug ist, können wir die laufende Lieferung zurückstellen.
- Wenn wir an der Erfüllung unserer Verpflichtung durch den Eintritt von unvorhergesehenen Umständen gehindert werden, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten – gleich ob in unserem Werk, Spediteuren / Transportunternehmen oder bei unseren Unterlieferanten eingetreten – z. B. Betriebsstörungen, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, so verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem wir uns im Lieferverzug befinden, es sei denn, dass wir den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Wird durch die o.a. Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei und es entfallen etwaige hieraus hergeleitete Schadensersatzansprüche bzw. Rücktrittsrechte des Käufers. Sonstige gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Rücktrittsrechte des Käufers bleiben unberührt. Treten die vorgenannten Umstände beim Käufer ein, so gelten die gleichen Rechtsfolgen auch für seine Abnahmeverpflichtung.
- Auf die hier genannten Umstände kann sich jedoch ein Vertragspartner nur berufen, wenn er den anderen Vertragspartner unverzüglich benachrichtigt und empfangene Gegenleistungen des Vertragspartners unverzüglich erstattet.

- Bei Rahmen- und Abrufvereinbarungen sind 70% des Gesamtabrufes innerhalb der ersten neun Monate nach Beginn des Rahmenvertrages abzunehmen, sofern nicht anders terminlich vereinbart.
- Kommt der Käufer seinen Abnahmeverpflichtungen schuldhaft nicht nach oder storniert, so können wir ihm den Kaufpreis und die Lagerkosten für nicht abgenommene bzw. nicht abgerufene Ware berechnen und fällig stellen. Macht der Käufer im Falle eines Lieferverzuges nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend, so ist dieser auf die Höhe der Mehrkosten eines vorzunehmenden Deckungskaufes – max. auf die Höhe des Auftragswertes und bei Teillieferungen auf deren Wert – begrenzt. Diese Begrenzung gilt nicht, wenn wir vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

5. Versand und Gefahrübergang, Verpackung

- Bestimmt der Vertrag nichts über die Art des Verkaufs, so gilt die Ware als ab Werk verkauft. Der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs wird in folgender Weise bestimmt:
 - Bei Verkauf ab Werk geht die Gefahr von uns auf den Käufer über, wenn die Ware dem Frachtführer übergeben worden ist. Beim Verkauf FOB oder CIF geht die Gefahr von uns auf den Käufer über, wenn die Ware im vereinbarten Verschiffungshafen die Reling des Schiffes tatsächlich passiert hat. Im Übrigen gelten die Incoterms neuester Fassung.
 - Bei Lieferungen frei Bestimmungsort geht die Gefahr von uns auf den Käufer über an der Grenze zum Betriebsgelände des Käufers am Bestimmungsort. Bei Verkauf frei Grenze geht die Gefahr von uns auf den Käufer über, wenn die Zollformalitäten der Grenzkontrolle des Ausfuhrlandes abgeschlossen sind. Wir teilen dem Käufer so rechtzeitig den Zeitpunkt mit, zu dem die Lieferung abzunehmen ist bzw. die Ware versandt wird, dass der Käufer die üblicherweise notwendigen Maßnahmen treffen kann.
- Die Anlieferung von Rohstoffen und Halbfabrikaten zur Lohnveredelung oder Lohnveredelung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers ebenso wie die Rücklieferung der Fertigware. Für Schäden oder Verluste an den bei uns eingelagerten Materialien, für die uns kein Verschulden trifft, wird kein Ersatz oder Wertminderungsausgleich gewährt. § 950 BGB bleibt unberührt.
- EURO-Paletten sind dem Frachtführer bei Anlieferung der Ware im Tausch zurückzugeben. Ansonsten sind Paletten und andere Behälter samt Zubehör – ausgenommen sind Einwegverpackungen – innerhalb von 4 Wochen in gut erhaltenem Zustand frachtfrei an unser Lieferwerk zurückzugeben. Nach Ablauf dieser Frist sind wir berechtigt, sie zu Selbstkosten in Rechnung zu stellen.

6. Mängel der Ware, Gewährleistung

- Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Empfang auf etwaige Mängel zu untersuchen. Die Feststellung solcher Mängel muss uns bei erkennbaren Mängeln binnen fünf Werktagen, bei nicht erkennbaren Mängeln unverzüglich nach Feststellung schriftlich mitgeteilt werden. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt.
- Mit der Verarbeitung beanstandeter oder erkennbar fehlerhafter Ware gilt diese Ware als handelsüblich anerkannt und übernommen.
- Bei Beanstandungen sind wir in die Untersuchungen einzuschalten – wenn zur Ursachenfeststellung für uns erforderlich, auch in den Räumen der Lagerung und/oder Abfüllung unserer Ware beim Käufer.
- Beanstandete Waren sind zu unserer Verfügung zu halten, bis wir sie zurücknehmen oder schriftlich zur Vernichtung freigeben.
- Bei nachgewiesenen Mängeln können wir nach unserer Wahl auf unsere Kosten den Mangel entweder selbst beseitigen oder die mangelhafte Ware gegen einwandfreie austauschen. Zu ersetzende Ware ist – Zug um Zug gegen Ersatzlieferung – an uns zurückzugeben. Wenn eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht möglich ist oder verweigert wird oder aus sonstigen von uns zu vertretenden Gründen innerhalb einer vom Käufer bestimmten angemessenen Frist nicht erfolgt oder fehlschlägt, kann der Käufer nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Wir haften jedoch nicht für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware nur unerheblich mindern.
- Vorgesehene Blechstärken und Gewichte werden im Rahmen branchenüblicher Toleranzen eingehalten. Bei bedruckten oder lackierten Verpackungen sind wir bemüht, die vorgeschriebenen Farbtöne genau zu treffen. Aus technischen Gründen bleiben aber geringfügige, technisch unvermeidbare Abweichungen in Druck, Lack, etc. vorbehalten. Diese Abweichungen können nicht als Mangel geltend gemacht werden.
- Der Käufer ist in jedem Fall verpflichtet, ihm vor Lieferung zur Verfügung gestellte Muster in jeder Hinsicht allein verantwortlich zu überprüfen sowie Abpack- und Eignungsversuche durchzuführen; die erforderlichen Muster werden ihm auf Anforderung zur Verfügung gestellt.
- Wir haften nicht für Schäden der Ware, die durch natürlichen Verschleiß, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Behandlung,

übermäßige Beanspruchung oder unsachgemäße Änderung oder Nachbesserung durch den Käufer oder Dritte entstehen.

- Darüber hinaus wird keine Haftung für fehlerhaft oder ungeeignet befüllte Gebinde einschließlich Beschädigungen als Folge mangelhafter Abfüll- und Verschlussvorgänge übernommen.
- Gewährleistungsansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, wenn der Ausschuss 2% der gesamten Auftragsmenge nicht übersteigt
- Weitergehende Ansprüche des Käufers, insbesondere auf Schadenersatz statt der Leistung und auf Ersatz eines sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Mangelschadens – einschließlich Begleit- oder Folgeschadens sowie auf Aufwendungsersatz, auch aus Verschulden bei Vertragsabschluss oder unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit wir eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben, der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch diese Personen beruht oder eine schuldhafte Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geführt hat sowie soweit unsere Ersatzpflicht auf den Bestimmungen des Gesetzes über die Haftung für fehlerhafte Produkte vom 15.12.1989 in der jeweils gültigen Fassung beruht. Im Fall durch einfache Fahrlässigkeit verursachter Sach- oder Vermögensschäden ist jedoch unsere Ersatzpflicht der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast überprüfen sowie Abpack- und Eignungsversuche durchzuführen; die erforderlichen Muster werden ihm auf Anforderung zur Verfügung gestellt, bleiben hiervon unberührt.
- Unsere Gewährleistung erstreckt sich nicht auf die Eignung des Liefergegenstandes für den vom Besteller vorgesehenen, vom üblichen abweichenden Verwendungszweck, soweit dieser nicht schriftlich vereinbart worden ist.
- Sämtliche Gewährleistungsansprüche des Käufers sowie sämtliche Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche verjähren in einem Jahr nach Ablieferung der Ware an den Käufer. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend eine längere Verjährungsfrist vorschreibt.

7. Schutzrechte, Entwürfe, Werkzeuge

- Die Beachtung fremder Schutz- und Urheberrechte, Kennzeichnungsvorschriften usw. – auch bei von uns gelieferten Entwürfen, wenn diese auf Angaben oder Vorschriften des Käufers beruhen – fällt in den Verantwortungsbereich des Käufers. Er haftet für die Folgen der Verletzung solcher Rechte und Bestimmungen und stellt uns von allen Ansprüchen frei.
- Entwürfe, Lithografien, Klischees, Druckplatten werden im Auftragsfall nur anteilig gemäß Vereinbarung berechnet und bleiben daher auch nach Bezahlung dieser Beträge unser Eigentum. Sie dürfen als Muster Dritten gegenüber nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung verwendet werden. Falls kein Auftrag erteilt wird, werden unsere Kosten für Entwürfe und Zeichnungen voll berechnet.
- Die Kosten für Werkzeuge und –teile werden nur anteilig gemäß Vereinbarung, aber gesondert von der Ware in Rechnung gestellt. Die berechneten Kosten sind zur Hälfte bei Bestellung, zur Hälfte nach Empfang der Ausfallmuster ohne Skontoabzug zu bezahlen. Der Käufer trägt auch die Kosten von ihm veranlasster Änderungen von Werkzeugen. Da durch den Werkzeugkostenanteil unsere Aufwendungen für die Herstellung, laufende Instandhaltung und Pflege der Werkzeuge nicht gedeckt werden, bleiben Werkzeuge in jedem Fall unser Eigentum; zur Herausgabe sind wir nicht verpflichtet. Wir bewahren die Werkzeuge für Nachbestellungen sorgfältig auf, versichern sie gegen Feuerschäden und übernehmen die Kosten der Instandhaltung. Unsere Aufbewahrungspflicht erlischt, wenn vom Käufer innerhalb von zwei Jahren nach der letzten Lieferung keine weiteren Bestellungen eingegangen sind und wir ihn hierauf entsprechend hingewiesen haben.

8. Geltendes Recht und Gerichtsstand, Schlussbestimmung

- Für alle Vereinbarungen im Rahmen der Geschäftsbeziehungen gilt das für unseren Firmensitz geltende Recht, mit Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- Gerichtsstand für alle Ansprüche aus Vertrag ist das für unseren Firmensitz zuständige Gericht, auch für alle Wechsel- und Scheckansprüche aus der Geschäftsverbindung ohne Rücksicht auf den Zahlungsort, sofern der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsrechts ist.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.